



zopph  
Verein für Psychiatriebetroffene

Newsletter November 2014/4

Liebe Mitglieder

In der 22. Sitzung des Menschenrechtsrates (Human Rights Council) vom 4. März 2013 erklärte der UN-Sonderberichterstatter, Juan E. Méndez, welche Praktiken im heutigen Gesundheitswesen Folter, bzw. grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlungen darstellen, welche Bevölkerungsgruppen davon am häufigsten betroffen sind und was die Staaten dagegen tun müssen.

(Der nachfolgende Auszug und die Übersetzung basieren auf dem englischen Originaltext und der offiziellen UN-Übersetzung ins Französische. Eine ausführlichere Version finden Sie auf unserer Website unter dem Hauptmenü Psychiatrie.)

#### **Als Folter, resp. als Misshandlung von Personen gelten:**

Folter beinhaltet mindestens vier Elemente: 1) Eine Handlung, die physisch oder psychisch akuten Schmerz oder Leid verursacht, 2) Absicht, 3) Verfolgung eines bestimmten Zweckes, 4) Beteiligung des Staates oder dessen stillschweigendes Einverständnis und zwar auch dann, wenn es nicht in der Absicht des Staates liegt, einen Menschen zu erniedrigen, zu entwürdigen oder zu strafen, dies für den Betroffenen aber darauf hinausläuft.

Absicht ist dann gegeben, wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung zum Opfer wird, was von den im Gesundheitswesen Tätigen gerne als „gut gemeint“ verschleiert wird.

Auch grobfahrlässiges Verhalten, das akuten Schmerz oder Leid verursacht, gilt selbst dann als Misshandlung, wenn es unbeabsichtigt erfolgt.

Folter wird zu folgenden Zwecken angewandt: Um Geständnisse zu erzwingen, um Informationen von einem Opfer oder von einer Drittperson zu erhalten, als Strafe, zur Einschüchterung und Nötigung, um zu diskriminieren.

Selbst in Fällen, in denen es schwierig scheint, Diskriminierung nachzuweisen, weil angeblich alles nur zum Wohle des Patienten gemacht wurde, ist es Missbrauch, sobald es sich ausdrücklich oder unterschwellig um Bestrafung oder Einschüchterung handelt.

#### **Wichtigste Pflichten der Staaten um Folter und Misshandlung zu verbieten**

Die Staaten sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was Misshandlung verhindert, denn sie öffnet der Folter Tür und Tor. Besonders in folgenden Bereichen kommt es immer wieder zu Misshandlung und Folter: Sorgerecht und Kontrolle, Gefängnisse, Spitäler, Schulen, in Institutionen, die sich um Kinder, Alte, psychisch Kranke, Behinderte usw. kümmern, Militärdienst und wo immer das staatliche Versagen Gewalt im privaten Umfeld fördert.

Die Staaten sind nicht nur verpflichtet, den Ordnungskräften das Foltern zu verbieten, sondern auch den Ärzten, Pflegenden, Sozialarbeitern usw., unabhängig davon, ob diese in staatlichen oder privaten Einrichtungen arbeiten. Zudem müssen die Staaten die gebührende Sorgfalt aufwenden, um allfällige Missbräuche zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, egal ob es sich dabei um Staatspersonal oder private Akteure handelt. Ganz besonders gilt dies im Hinblick auf den Schutz von Minderheiten, Randgruppen, ausgegrenzten und hilfsbedürftigen Personen.

#### **Rechtsfähigkeit und Informierte Einwilligung in eine Behandlung**

In jedem juristischen System ist die Rechtsfähigkeit die Grundlage dafür, seinen freien Willen auszuüben und seine eigene Wahl zu treffen. Da die Rechtsfähigkeit eine widerlegbare Vermutung ist, muss die Rechtsunfähigkeit bewiesen werden, bevor eine Person als unfähig, Entscheidungen zu fällen, bezeichnet werden darf. Selbst wenn die Rechtsunfähigkeit bewiesen ist, muss anstelle des „substituted decision-making regimes“ (Fremdbestimmung) ein „supported decision-making“ (unterstützte Entscheidungsfindung) treten, das die Autonomie, den Willen und die Vorlieben der Person respektiert.

Die Informierte Einwilligung in eine Behandlung umfasst nicht nur deren Akzeptanz, sondern erfordert auch eine hinreichend fundierte und freiwillige Entscheidung. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass Autonomie, Selbstbestimmung und menschliche Würde einer Person respektiert werden. Obschon die Informierte Einwilligung in den nationalen Gesetzen meistens verankert ist, wird sie im Gesundheitswesen häufig missachtet, was mit der strukturellen Ungleichheit zwischen Arzt und Patient zu tun hat, die noch verschärft wird, wenn es sich um ein Mitglied einer stigmatisierten Gruppe handelt.

sierten und diskriminierten Gruppe handelt. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Zwangsbehandlungen, die auf Diskriminierung beruhen und des Entzugs der Rechtsfähigkeit.

### **Machtlosigkeit und die Doktrin der „Medizinischen Notwendigkeit“**

Patienten in Pflegeeinrichtungen sind von dessen Personal abhängig. Folter – die schwerwiegendste Verletzung des Menschenrechts auf Integrität und Würde – setzt eine Situation der Machtlosigkeit voraus, in der das Individuum sich unter der totalen Kontrolle einer anderen Person befindet. Der Entzug der Rechtsfähigkeit in dieser Situation ist deshalb mit dem Freiheitsentzug in einem Gefängnis gleichzusetzen.

Einschneidende und nicht mehr rückgängig zu machende medizinische Behandlungen sind Folter, wenn sie nicht auf einer freiwilligen und hinreichend fundierten Entscheidung beruhen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn diese an Randgruppen, wie Menschen mit Behinderungen, vorgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob es als gut gemeint oder medizinische Notwendigkeit gedacht ist. Ganz besonders gilt dies für Zwangsmassnahmen, Zwangsmedikationen und Sterilisationen in der Psychiatrie gegenüber Personen mit psychosozialen Behinderungen. Zwangsbehandlungen und Diskriminierungen können nicht mit der Doktrin der medizinischen Notwendigkeit begründet oder gerechtfertigt werden.

### **Menschen mit psychosozialen Behinderungen**

Zu den Menschen mit Behinderungen gehören auch jene, die dauerhafte intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen haben, derentwegen und aufgrund mancherlei Hindernisse sie nicht voll und ganz sowie gleichberechtigt mit anderen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Es handelt sich dabei um Personen, die entweder vernachlässigt wurden oder in psychiatrischen und sozialen Einrichtungen, weltlichen oder religiösen Heimen, Ausbildungslagern usw. inhaftiert waren.

Seit 2008 dürfen diese Menschen nicht mehr zwangsbehandelt und zwangsuntergebracht werden. Trotzdem sind sie in Pflegeheimen weiterhin schweren Übergriffen, wie Vernachlässigung, psychischem und physischem Missbrauch sowie sexueller Gewalt ausgesetzt, während es an Richtlinien mangelt, um die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

### **Absolutes Verbot von Fixierungen und Isolation**

Da es keine therapeutische Rechtfertigung für Isolationsmassnahmen und den Einsatz von Fixierungen von Menschen mit Behinderungen gibt, können sowohl längere Isolation als auch Fixierungen Folter und Misshandlung darstellen. Menschen mit psychischen Behinderungen Einzelhaft zuzumuten, unabhängig davon, wie lange diese dauert, ist stets grausame,

unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Ausserdem kann jede Art von Haltesystemen – auch wenn diese nur kurze Zeit angewandt werden – für Menschen mit psychischen Behinderungen Folter und Misshandlung sein. Es ist deshalb unerlässlich, dass ein absolutes Verbot sämtlicher Zwangs- und nicht-einvernehmlicher Massnahmen – inklusiv Fixierungen und Einzelhaft – von Menschen mit psychologischen oder intellektuellen Behinderungen in allen Einrichtungen des Freiheitsentzuges – inklusiv psychiatrischen und sozialen Institutionen – gelten sollte. Eine Umgebung mit machtlosen Patienten und missbräuchlichen Behandlungen von Personen mit Behinderungen, in welcher Fixierungen und Isolation angewandt werden, kann zu anderen nicht-einvernehmlichen Behandlungen wie Zwangsmedikation und Elektroschock-Prozeduren führen.

### **Nationale Gesetzgebungen erlauben Zwangsbehandlungen**

Noch immer gibt es Staaten, die in ihrer Gesetzgebung Zwangsbehandlungen gestatten, obschon unfreiwillige Behandlungen und andere psychiatrische Interventionen Formen von Folter und Misshandlung sind. Auch wenn diese oft unrechtmässig mit Unfähigkeit oder therapeutischer Notwendigkeit begründet werden und die Unterstützung einer breiten Öffentlichkeit geniessen, weil sie als „höheren Interessen dienend“ dargestellt werden, sind sie unvereinbar mit dem *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Wenn Zwangsbehandlungen schwere Schmerzen und Leiden beinhalten, verstossen sie gegen das absolute Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung. Deshalb sind die entsprechenden Gesetze sofort zu revidieren.

### **Zwangseinweisungen in psychiatrische Institutionen**

In vielen Ländern, in denen Psychiatrierichtlinien und Psychiatriegesetze existieren, zielen diese darauf ab, Menschen mit psychischen Behinderungen in psychiatrische Institutionen einzusperren, versäumen aber, deren Menschenrechte wirksam zu schützen.

#### **Postadresse:**

Verein zopph  
8000 Zürich

#### **Postcheckkonto:**

60-406084-9  
IBAN: CH92 0900 0000 6040 6084 9

#### **E-Mailadresse:**

info@zopph.ch

#### **Website:**

zopph.ch

Für Spenden und Gönnerbeiträge bedanken wir uns im Voraus herzlich!